Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium:	Internet
Internet-Adresse:	www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum:	16. Juli 2014
Rubrik:	Investmentvermögen
Art der Bekanntmachung:	Anlage-/Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger:	Ampega Investment GmbH, Köln
Fondsname:	Kapital Total Return AMI
ISIN:	DE000A0MY088
Auftragsnummer:	140712013754
Verlagsadresse:	Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Ampega Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilinhaber des Sondervermögens „Kapital Total Return AMI“

Die folgenden Änderungen des AIF-Sondervermögens **Kapital Total Return AMI (ISIN: DE000A0MY088)** treten mit Wirkung zum **21.07.2014** in Kraft:

1. Am 22.07.2013 ist das Kapitalanlagesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten. Dieses ersetzt das Investmentgesetz (InvG) vollständig. Die Sondervermögen müssen deshalb auf die neuen gesetzlichen Regelungen umgestellt werden.
2. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens werden aufgrund der neuen gesetzlichen Definition umbenannt in Allgemeine Anlagebedingungen (AAB) und Besondere Anlagebedingungen (BAB). Die Umstellung der Anlagenbedingungen auf die neuen gesetzlichen Regelungen erfolgt gemäß § 345 Abs. 1 S. 1 KAGB zum **21.07.2014** .
3. Durch die Umstellung der Anlagebedingungen werden die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EG über die Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz, AIFM-UmsG) umgesetzt.
4. Hinsichtlich der AAB unserer Gesellschaft für Gemischte Sondervermögen verweisen wir auf die bereits für das Sondervermögen „AAA Multi Asset Portfolio Rendite AMI“ (ISIN: DE000A0MY021) im Juli 2014 veröffentlichten AAB.
5. In den BAB des AIF-Sondervermögens wurden entsprechend der Regelung in § 345 Abs. 1 S. 3 KAGB keine anderen als zur Anpassung der Anlagebedingungen an die Vorschriften des KAGB notwendigen Änderungen vorgenommen. Inhaltlich bleiben die BAB daher nahezu gleich. Nachfolgende Änderungen wurden zur Umsetzung des Gesetzes vorgenommen:
    a. Innerhalb der BABen wurden die Begrifflichkeiten auf die gesetzlichen Definitionen des KAGB angepasst.
    b. In § 6 Nr. 2 BAB wurde eine Klarstellung hinsichtlich der Veröffentlichung in den Verkaufsprospekten aufgenommen.
    c. In § 6 Nr. 5 BAB wurde klarstellend aufgenommen, dass eine Preisberechnung an Tagen, die Feiertage in NRW sind, nicht erfolgt.
    d. In § 7 BAB wurden klarstellende Streichungen vorgenommen. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und die Bogenerneuerung können wie die Kosten für eine Börsennotierung des AIF-Sondervermögens diesem nicht mehr entnommen werden.

Für Ampega Investment GmbH veröffentlicht am 16. Juli 2014.
Auftragsnummer: 140712013754
Quelle: Bundesanzeiger

Mit Wirkung zum **21.07.2014** werden die BABen des AIF-Sondervermögens wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.

Köln, im Juli 2014

Ampega Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und
der Ampega Investment GmbH, Köln,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Gemischte Sondervermögen
Kapital Total Return AMI,
die nur in Verbindung mit den
für dieses Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1
Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend AABen),
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,

Für Ampega Investment GmbH veröffentlicht am 16. Juli 2014.
Auftragsnummer: 140712013754
Quelle: Bundesanzeiger

4. Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2
Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 100 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen:

   3.1 Bundesrepublik Deutschland

   Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

   3.2 Europäische Union

   Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften, Europäische Gemeinschaft

   3.3 Andere EU-Mitgliedstaaten

   Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern

   3.4 Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

   Island, Liechtenstein, Norwegen

   3.5 Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind

   Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika
4. Bis zu 100 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
5. Bis zu 100 % des Gemischten Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Für Ampega Investment GmbH veröffentlicht am 16. Juli 2014.
Auftragsnummer: 140712013754
Quelle: Bundesanzeiger

6. Bis zu 100 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Anteilen an Gemischten Sondervermögen angelegt werden. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

   Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a) und 219 Absatz 1 Nr. 2b) KAGB..

   Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

7. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen nach Maßgabe des §§ 220 bis 224 KAGB, Anteilen von ausländischen Investmentvermögen, die den Sondervermögen nach §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbar sind sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht (nachfolgend zusammengefasst als Sonstige Sondervermögen bezeichnet). Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

   7.1 Arten der Sonstigen Sondervermögen:

   Die Gesellschaft wird für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

   7.1.1. ihr Fondsvermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahren lassen oder die Funktionen oder Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,

   7.1.2. ihr Fondsvermögen nur anlegen

   - in Wertpapieren,
   - in Geldmarktinstrumenten,
   - in Bankguthaben,
   - in Derivaten,
   - in Sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Absatz 1 KAGB zu beachten sind,
   - in Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,
   - in Edelmetallen,
   - in unverbrieften Darlehensforderungen.
   - in Anteile an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 KAGB.

   7.2 Anlagegrenzen für Sonstige Sondervermögen

   7.2.1. Die Gesellschaft kann Sonstige Sondervermögen auswählen, denen gestattet ist,

Für Ampega Investment GmbH veröffentlicht am 16. Juli 2014.
Auftragsnummer: 140712013754
Quelle: Bundesanzeiger

- bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10 % ihres Fondsvermögens in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen (Geldmarktfonds), sowie in Anteilen an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
- Derivate unbeschränkt einzusetzen,
- für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 % des Fondsvermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens vorgesehen ist.

7.2.2. Die Sonstigen Sondervermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

7.2.3. Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

7.3 Auswahlprozess für Sonstige Sondervermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Sondervermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Sondervermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in- und ausländischen Sonstigen Sondervermögen anlegen.

8. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Gemischten Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der AABen einsetzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 3
Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Gemischte Sondervermögen anzuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4
Anteilklassen

1. Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Vergütung der Verwahrstelle, der Vertriebsvergütung, der erfolgsbezogenen Vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Für Ampega Investment GmbH veröffentlicht am 16. Juli 2014.
Auftragsnummer: 140712013754
Quelle: Bundesanzeiger

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die Vergütung der Verwahrstelle, die Vertriebsvergütung, die erfolgsbezogene Vergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Vergütung der Verwahrstelle, Vertriebsvergütung, erfolgsbezogene Vergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5
Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6
Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, in den wesentlichen Anlegerinformationen, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

3. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

5. Abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen kann auch an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen, die keine Börsenhandelstage sind, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises abgesehen werden. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

Für Ampega Investment GmbH veröffentlicht am 16. Juli 2014.
Auftragsnummer: 140712013754
Quelle: Bundesanzeiger

§ 7
Kosten

1. **Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind**

   Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,10 % p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung wird dem Gemischten Sondervermögen monatlich entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. **Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind**

   a. Daneben erhält die Vertriebsgesellschaft für ihre Tätigkeit aus dem Gemischten Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 % p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens, die gemäß Absatz 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vertriebsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

   b. Die Beratungsgesellschaft, welche die Gesellschaft bei der Portfolioverwaltung berät, erhält für ihre Tätigkeit aus dem Gemischten Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,40 % p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens, die gemäß Absatz 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

   c. Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach dem vorstehenden Absatz 1 sowie den vorstehenden Buchstaben a. und b. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,00 % p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens, der auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes berechnet wird, betragen.

3. **Vergütung der Verwahrstelle**

   Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Gemischten Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens, die gemäß Absatz 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung der Verwahrstelle zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

4. **Aufwendungen**

   Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem Gemischten Sondervermögen belastet werden:

   a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

   b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

   c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

Für Ampega Investment GmbH veröffentlicht am 16. Juli 2014.
Auftragsnummer: 140712013754
Quelle: Bundesanzeiger

d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

e. Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;

f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;

i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;

j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;

m. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zuzahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

5. **Transaktionskosten**

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

6. **Performance Fee**

a. **Definition der erfolgsabhängigen Vergütung**

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10,00 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2,75 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 3,00 % des Durchschnittswerts des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

b. **Definition der Abrechnungsperiode**

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.11. und endet am 31.10. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Gemischten Sondervermögens und endet erst am zweiten 31.10., der der Auflegung folgt.

c. **Performanceberechnung**

Für Ampega Investment GmbH veröffentlicht am 16. Juli 2014.
Auftragsnummer: 140712013754
Quelle: Bundesanzeiger

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt.

Die Wertentwicklungsberechnung nach der BVI-Methode beruht auf der international anerkannten „time weighted rate of return (TWR)"- Standard-Methode. Die Berechnungs-Methode misst die prozentuale Veränderung des angelegten Vermögens zu Beginn und zum Ende eines Betrachtungszeitraumes. Ausschüttungen werden dabei rechnerisch in neue Fondsanteile investiert und somit wie Thesaurierungen behandelt. Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt dabei auf Basis der börsentäglich ermittelten Anteilwerte. Der Anteilwert resultiert aus dem ermittelten Nettoinventarwert („Net Asset Value") dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Hierzu werden die Vermögensgegenstände und Erträge addiert und die Kosten des Gemischten Sondervermögens sowie eventuell aufgenommene Kredite und sonstige Verbindlichkeiten abgezogen.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark" wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

d. **Aufholung/"High water mark"-Regelungen**

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Gemischten Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Gemischten Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

7. **Erwerb von Investmentanteilen**

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, der dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden ist. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8
Ausschüttung

Für Ampega Investment GmbH veröffentlicht am 16. Juli 2014.
Auftragsnummer: 140712013754
Quelle: Bundesanzeiger

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne können – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs –ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9
Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Gemischten Sondervermögen wieder an.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober.

Für Ampega Investment GmbH veröffentlicht am 16. Juli 2014.
Auftragsnummer: 140712013754
Quelle: Bundesanzeiger